

Kleine Anfrage

der Abg. Carola Wolle AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die Bedeutung ambulant betreuter Wohngemeinschaften im System der Pflege?
2. Welche Perspektive sieht die Landesregierung, durch die Stärkung ambulant betreuter Wohngemeinschaften die Pflegekassen zu entlasten?
3. Wie beurteilt sie die Bedeutung ambulant betreuter Wohngemeinschaften bei der finanziellen Entlastung von zu pflegenden Menschen und ihrer Angehörigen?
4. Welche Begründung – abgesehen von juristischen – sieht sie für die finanzielle Schlechterstellung ambulant betreuter Wohngemeinschaften?
5. Welche Bemühungen hat sie gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit zur Aufhebung der finanziellen Schlechterstellung ambulant betreuter Wohngemeinschaften gegenüber stationären Einrichtungen in Baden-Württemberg unternommen?
6. Welche Möglichkeiten einer landesrechtlichen Lösung der finanziellen Schlechterstellung ambulant betreuter Wohngemeinschaften erkennt die Landesregierung?

1.10.2025

Wolle AfD

Begründung

Ambulant betreute Wohngemeinschaften stellen eine kostengünstige Alternative zu stationären Pflegeeinrichtungen dar. Das wurde durch das Sozialministerium in einer Korrespondenz des Bürgerreferenten mit einem privaten Pflegeunternehmen bestätigt. Im gleichen Schreiben vom 7. April 2025 wurde der Meinung des Unternehmers insofern zugestimmt, als ambulant betreute Wohngemeinschaften gegenüber stationären Einrichtungen finanziell schlechter gestellt sind. In den hierzu relevanten Regelungen der Pflegeversicherung (SGB XI) und der Sozialhilfe (SGB XII) fehlt es an konkreten gesetzlichen Regelungen zur Sozialhilfefähigkeit von Pflegewohngemeinschaften. Unbefriedigend ist die Rechtslage insbesondere, wenn es um die Finanzierung einer ordnungsrechtlich nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) vorgeschriebenen Präsenzkraft geht. Diese durchaus nennenswerten Kosten werden durch die Träger der Sozialhilfe oft nicht anerkannt. Den Anbietern ambulanter Pflege-Wohngemeinschaften steht gegenwärtig nur der Weg der Einzelabsprache mit den örtlichen Sozialhilfeträgern oder der Rechtsweg offen. Angesichts des oft beklagten Pflegenotstands ist diese Situation für Anbieter wie für Patienten der ambulanten Pflege-Wohngemeinschaften unbefriedigend.

Die Fragestellerin möchte Kenntnis über die Bemühungen und Resultate der Landesregierung zur Verbesserung der rechtssicheren Vergütung der Pflege-WGs – zum Beispiel durch eine monatliche Betreuungspauschale für Präsenzkräfte – gewinnen.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 Nr. 33-0141.5-017/9577 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt sie die Bedeutung ambulant betreuter Wohngemeinschaften im System der Pflege?

Zu 1.:

Ambulant betreute Wohngemeinschaften finden in der Gesellschaft eine hohe Akzeptanz, da sie dem Wunsch pflegebedürftiger Menschen nach einem selbstbestimmten und würdevollen Leben in familienähnlicher Umgebung gerecht werden. Für die Landesregierung stellen die ambulant betreuten Wohngemeinschaften daher neben stationären Pflegeeinrichtungen eine wichtige Versorgungsalternative dar, um die Versorgung pflegebedürftiger Menschen, insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels, sicherzustellen.

2. Welche Perspektive sieht die Landesregierung, durch die Stärkung ambulant betreuter Wohngemeinschaften die Pflegekassen zu entlasten?

Zu 2.:

Pflege-Wohngemeinschaften, die bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen, gelten als ambulant betreute Wohngruppen. Diese Gruppen werden von der Pflegeversicherung besonders gefördert, da sie es den Pflegebedürftigen ermöglichen, möglichst lange selbstständig und in häuslicher Umgebung zu wohnen, ohne dabei jedoch auf sich selbst gestellt zu sein. Pflegebedürftige, die Pflegegeld, ambulante Pflegesachleistungen, Kombinationsleistungen, Leistungen des Umwandlungsanspruchs und/oder den Entlastungsbetrag beziehen, können in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zusätzlich zu diesen Leistungen auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 224 Euro im Monat als Wohngruppenzuschlag nach § 38a Sozialgesetzbuch (SGB) XI erhalten. In Pflege-Wohngemeinschaften lebende Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können auch den Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI erhalten.

Die Intention des Bundesgesetzgebers war und ist, mit dem Wohngruppenzuschlag die Förderung der selbstorganisierten Versorgung innerhalb einer Wohngemein-

schaft sicherzustellen. Diese Leistung wird pauschal zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Organisation sowie Sicherstellung der Pflege in der Wohngemeinschaft gewährt. Damit wird diese Versorgungsform vom Bundesgesetzgeber gestärkt und es wird berücksichtigt, dass in Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige besondere Aufwendungen entstehen.

Vor diesem Hintergrund geht die Landesregierung nicht davon aus, dass der Bundesgesetzgeber im Zuge einer möglichen Reform der Pflegeversicherung die Leistung des Wohngruppenzuschlages nach § 38a SGB XI zur Entlastung der Pflegeversicherung abschaffen wird.

3. Wie beurteilt sie die Bedeutung ambulant betreuter Wohngemeinschaften bei der finanziellen Entlastung von zu pflegenden Menschen und ihrer Angehörigen?

Zu 3.:

Die Kosten für einen Platz in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind abhängig vom Standort, von der Größe und Lage der Wohnung sowie den individuellen Pflegeanforderungen. Dadurch sind die von den Pflegebedürftigen zu zahlenden Eigenanteile unterschiedlich und unterscheiden sich in den gewählten Wohnformen, beispielsweise Betreutes Wohnen, Pflege-Wohngemeinschaft oder Pflegeheim. Beim Vergleich zwischen Pflege-Wohngemeinschaften mit Pflegeheimen zeigt sich, dass insbesondere in höheren Pflegegraden, bei den zu leistenden Eigenanteilen ein Unterschied bei der gewählten Wohnform Pflege-Wohngemeinschaft zu Pflegeheim besteht und im Einzelfall die zu leistenden Eigenanteile beim Wohnen in einer Pflege-Wohngemeinschaft höher sind als im Pflegeheim. Das kann einerseits an der Kostentransparenz in Pflege-Wohngemeinschaften liegen. So schließen in einer Pflege-Wohngemeinschaft die Pflegebedürftigen mehrere Verträge ab – mindestens einen Mietvertrag, einen Pflegevertrag und eine Vereinbarung über das Haushaltsgeld – mit der Folge, dass die Gesamtkostenbelastung beim Vertragsschluss eigens errechnet werden muss. Andererseits profitieren vom Leistungszuschlag der Pflegekassen nach § 43c SGB XI zur Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen nur die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen.

4. Welche Begründung – abgesehen von juristischen – sieht sie für die finanzielle Schlechterstellung ambulant betreuter Wohngemeinschaften?

Zu 4.:

Mit dem nach § 43c SGB XI zu gewährenden Leistungszuschlag der Pflegekassen werden die zu zahlenden Eigenanteile an den pflegebedingten Aufwendungen in Abhängigkeit der Aufenthaltsdauer für Pflegeheimbewohnerinnen und Pflegeheimbewohner begrenzt. Der Bundesgesetzgeber sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Nachbesserungsbedarf, eine entsprechende Regelung für die Pflege-Wohngemeinschaften zu schaffen, da es bereits einen Anspruch auf eine Reihe von ambulanten Leistungen durch die Pflegeversicherung gibt, die die Eigenanteilsreduzierung für den vollstationären Bereich nach seiner Auffassung aufwiegen.

5. Welche Bemühungen hat sie gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit zur Aufhebung der finanziellen Schlechterstellung ambulant betreuter Wohngemeinschaften gegenüber stationären Einrichtungen in Baden-Württemberg unternommen?

Zu 5.:

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit mehrfach im Rahmen von Anhörungsverfahren zu Gesetzesvorhaben, die Änderungen der Regelungen des SGB XI vorgesehen haben, eingebracht, dass die zu gewährenden zusätzlichen Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 38a SGB XI (Wohngruppenzuschlag) – neben der regelhaften Dynamisierung – deutlich erhöht werden sollten, damit die Pflege-Wohngemeinschaft einerseits als Wohnform weiterhin attraktiv bleibt und diese Angebote ausgebaut werden und andererseits eine stärkere finanzielle Entlastung die pflegebedürftigen Personen und ihrer An- und Zugehörigen erfahren. Zur Begründung, weshalb das Bundesministerium für Ge-

sundheit diese Anregungen nicht aufgegriffen hat, wird auf die Ausführungen zu Ziffer 4 verwiesen.

6. Welche Möglichkeiten einer landesrechtlichen Lösung der finanziellen Schlechterstellung ambulant betreuter Wohngemeinschaften erkennt die Landesregierung?

Zu 6.:

Mit Blick darauf, dass bundesgesetzliche Regelungen des SGB XI bezüglich der Gewährung von Leistungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften zur Anwendung kommen, steht nach Auffassung der Landesregierung vorrangig der Bund in der Verantwortung.

Angemerkt wird, dass die Sozialhilfefähigkeit von ambulant betreuten Wohngemeinschaften als Pflege-Wohngemeinschaften nach wie vor nicht geklärt ist. So wird in der Praxis die Frage, ob Kosten einer Präsenzkraft in einer anbietergestützten Wohngemeinschaft dem Grunde nach § 64b SGB XII zu subsumieren sind, unterschiedlich ausgelegt. Auch die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft wird unterschiedlich beurteilt. Es hängt daher vom jeweiligen Sozialhilfeträger ab, ob und in welchem Umfang Sozialhilfe in Pflege-Wohngemeinschaften gewährt wird.

Die derzeitigen Regelungen zur Kostenübernahme für Aufwendungen von Leistungsberechtigten in Pflege-Wohngemeinschaften im SGB XII sind nach Auffassung der Landesregierung jedoch unbefriedigend, weil in der Anwendungspraxis die Regelungen als unklar verstanden werden. Um eine einheitliche Verwaltungspraxis zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII beim Wohnen in einer Pflege-Wohngemeinschaft sowohl in Baden-Württemberg als auch bundesweit sicherstellen zu können, setzt sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Austausch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit dafür ein, dass der Bundesgesetzgeber entweder die §§ 61 ff. SGB XII, insbesondere § 64b SGB XII, nachjustiert oder aber das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zumindest auf untergesetzlicher Ebene für Klarheit sorgt.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration